

(Wozu) Brauchen Pädagog*innen Rechtskenntnisse?¹

Ein Zwischenruf

Ludwig Salgo

Staatliche Anerkennung BA-Erziehungswissenschaft – ein Chat

„hey!,vllt kennt jemand das problem und hat eine lösung bzw eine idee dazu. ich möchte als sozialpädagogin arbeiten, darf das aber anschienend nicht weil ich erzwiss studiert habe (bei älteren dipl erzwiss ist das kein problem). scheint eine neue regelung zu sein, blöd das das unbekannt war als ich studiert hab. im endeffekt hab ich ein berufsziel (von anfang an gehabt) dass ich seit neuestem mit meinem abschluss nicht mehr erreichen kann. als würde man nachträglich allen spa verbieten in kitas zu arbeiten, hab ich das gefühl. hat schon jemand damit erfahrung gemacht? bin richtig sauer. liebe grüße (Tralala am 15. Mai 2013)²

Worum gehts?

Dieser Chat spricht nur indirekt das gestellte Thema an: Wie auch immer diese sich intensivierende Debatte ausgeht (Wiesner et al. 2018), an wissenschaftliche Studiengänge mit sozialpädagogischen Schwerpunkten an den Universitäten werden – nicht nur von Studierenden – Forderungen hinsichtlich der Kompatibilität mit den Anforderungen der Praxis gestellt. Ob der Zugang dieser Studierenden zur staatlichen Anerkennung der einzige Weg zu diesem Ziel sein muss, auch darüber wird zu reden sein. Für Anstellungsträger scheint der einfachste und bequemste Weg zu sein, auf die staatliche Anerkennung zu setzen. Explizit oder implizit sind in den landesrechtlichen Regelungen der staatlichen Anerkennung für die Tätigkeitsfelder unter anderem relevante Rechtskenntnisse der Pädagoginnen und Pädagogen gefordert (ebd.). Würde der/die Studierende aus dem Chat Praktika und Kenntnisse aus „Recht und Verwaltung“ während der universitären Ausbildung im ausreichenden Umfang absolviert und erworben haben und dies nachweisen, könnte er/sie den von Arbeitgebern geforderten Profilen eher entsprechen und damit in der Konkurrenz mit den Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen weit besser bestehen. Im Übrigen kennen die kommunalen Arbeitgeber die Grenzen der Einsatzmöglichkeit von Studierenden mit Bachelor- und auch Masterabschlüssen

- 1 So lautete der Titel des gleichlautenden Vortrags des Verfassers an der Justus-Liebig-Universität Gießen am 27. Januar 2021 in der Vorlesungsreihe „Aktuelle Fragen des Bildungs- und Jugendrechts“; aus Zeitgründen wird die Vortragsform im Wesentlichen beibehalten.
- 2 Zu finden unter Studis online: <https://www.studis-online.de/Fragen-Brett/read.php?94,1615419> [Zugriff: 7. April 2020].

und haben deshalb vor der Betrauung mit einer eigenständigen, voll verantwortlichen Tätigkeit zunehmend sechs- bis achtzehnmonatige Berufseinführungsphasen für Hochschulabsolventen eingeführt, auch beim Nachweis der staatlichen Anerkennung und unabhängig davon, ob die Hochschulabschlüsse an Universitäten oder Fachhochschulen erfolgten. Das reicht teils an die Dauer des „Vorbereitungsdienstes/Referendariats“ im Bereich von Schule und Recht heran, Parallelen drängen sich auf: Könnte es eines Tages die „Sozialreferendarin“ oder den „Sozialreferendar“ geben?!

Es geht aber um mehr als die zu Recht beklagte Benachteiligung der Absolventinnen und Absolventen der relevanten Studiengänge an Universitäten, vielmehr geht es darum, dass bereits während des Universitätsstudiums der Pädagogik die Grundlagen für interdisziplinäres Verstehen und Handeln gelegt werden, an denen dann handlungsfeldspezifisch in den einzelnen Praxisfeldern angeknüpft werden kann. Hieran müsste die Lehre in den erziehungswissenschaftlichen Studiengängen an den Universitäten ein eigenes Interesse haben.

„Recht in der Pädagogik“

„Recht in der Pädagogik“ war in Gefolge von 1968 präsenter. Beispielhaft sei daran erinnert, dass Rechtskunde als Pflichtfach an Schulen teils eingeführt und deshalb an der Universität gelehrt wurde; an mehreren erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen von Universitäten sind bzw. waren Juristinnen und Juristen vollwertige Mitglieder des Lehrkörpers³, eine inzwischen wohl eher abnehmende Berufungspraxis und auch damals eher eine Ausnahmeerscheinung; feldspezifisch relevantes Recht sollte auch nicht nur durch Lehrbeauftragte vermittelt werden.

„(Wozu) Brauchen Pädagoginnen und Pädagogen Rechtskenntnisse?“ – eine rhetorische Frage, die vom Gegenüber keine Antwort verlangt?! Die Frage müsste umgedreht werden: Gibt es Praxisfelder auch für Pädagoginnen und Pädagogen mit Universitätsabschlüssen ohne Rechtskenntnisse? Die Antwort ist eindeutig: kaum. „Die Notwendigkeit grundlegender Kenntnisse des Rechts sowie der Sozial- und Rechtspolitik versteht sich (...) von selbst“ (Scheiwe/Willekens 2018, S. 441). Weder geht es um eine „Fachhochschulisierung“ der universitären Ausbildung noch um eine „Verrechtlichung der Pädagogik“ (Tenorth 2015, S. 9). Pädagogik in Ausbildung und Praxis findet nicht in einem rechtsfreien Raum statt: Zwar in unterschiedlicher Weise ist die rechtliche Rahmung für professionelle Akteure wie auch für Klientinnen und

3 Inzwischen sieht das anders aus: „Bezüglich der institutionellen Einbettung innerhalb der deutschen Universitäten gibt es an den erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen keinen Lehrstuhl mit einer expliziten Denomination für Bildungsrecht“ (Füssel 2020, S. 114). Ohne Anspruch auf Vollständigkeit waren/sind Gisela Zenz, Johannes Münder, Gerhard Fieseler, Kirsten Scheiwe auf entsprechenden Lehrstühlen an Universitäten tätig.

Klienten dennoch in vielfältiger Hinsicht von immenser Bedeutung. Das mag negativ konnotiert und assoziiert sein, natürlich geht es auch um Fragen der Verhaltenssteuerung durch Recht. Aber es steht weit mehr auf dem Spiel: Rechtskenntnisse könnten helfen, um (Handlungs-)Spielräume und -möglichkeiten, damit aber auch Grenzen und Pflichten zu erkennen. Recht kann helfen, um mit strukturellen Ambiguitäten und Balanceproblemen, mit Spannungsverhältnissen wie z. B. Hilfe und Kontrolle, Sicherung von Freiheit/Autonomie und Zwang, Vorrang und Nachrang u. v. a. m. umzugehen.

Beispiele dafür sind:

- „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 GG).
- „Kindeswille“ oder „Kindeswohl“ – eine falsche Gegensatzbildung?
- „Hilfen im Zwangskontext“ oder „Hilfe und Kontrolle“ – ein Widerspruch?
- Kann/muss die „Aufsichtspflicht“ nur Handlungsfreiheit beschränken oder fordert sie nicht die Heranführung zur Selbstständigkeit und Entscheidungsfähigkeit, eröffnet sie nicht Räume für Lernen auch im Umgang mit Gefahr und Gefährdung und für ein Ausprobierendürfen in einem noch geschützten Rahmen? Ist es Unkenntnis, ein Missverständnis oder vielleicht eher bequem, in pädagogisch herausfordernden Situationen sich unter Berufung auf das Recht („Ich habe die Aufsichtspflicht, das darf ich nicht erlauben“) im Zweifelsfall repressiv zu verhalten und zu verbieten, anstatt mit pädagogischer Phantasie die durchaus bestehenden, aber schwerer zu erschließenden Möglichkeiten zu nutzen? Das, was Pädagoginnen und Pädagogen unter Bezugnahme auf das Recht glauben tun oder unterlassen zu müssen, fordert das Recht oft keineswegs.
- Schützt Datenschutz Klientinnen und Klienten – Datenschutz schützt „Täterinnen“ und „Täter“?
- Schützt Recht nicht auch Pädagoginnen und Pädagogen?

Sicherlich: Studierende sollen und können nicht Rechtsexperten für Aufsichtspflicht oder Datenschutz sein, erforderlichenfalls muss in der Berufspraxis zur Klärung schwierig erscheinender Rechtsfragen qualifizierte Rechtsauskunft auch zu Fragen der pädagogisch Tätigen kurzfristig abrufbar und in sozialpädagogische Praxis integrierbar sein. Zudem erreicht das Sozialdatenschutzrecht eine so hohe Komplexität, dass es zuweilen deshalb selbst seine Außerachtlassung bewirkt (Salgo/Kepert 2020a, S. 333 und 2020b, S. 414). Andererseits entsteht der Eindruck, dass die vom Recht gezielt der Fachlichkeit von Pädagogik überlassenen Handlungsmöglichkeiten nicht erkannt oder nicht genutzt und damit eigene Handlungsoptionen verkürzt, die Ermessens- und Handlungsspielräume nicht genutzt werden. Manchmal wird auch die eigene Verantwortung abgeschoben („Das soll mal ruhig das Familiengericht entscheiden, die werden auch besser bezahlt“), verlagert. Solide, immer wieder aufzufrischende Rechtskenntnisse

helfen und schützen sowohl Fachkräfte als auch Klientinnen und Klienten. „Man muss sich freuen, wenn man dann auch im Bildungssystem auf das Recht zurückgreifen und Schutz finden kann“ (Tenorth 2015, S. 9).

Böses Recht oder gute Pädagogik

Vorurteilen, Feindbildern kann man häufig begegnen, gern auch werden sie in Pädagogik und Sozialarbeit kultiviert (ebd., S. 10), auch Juristinnen und Juristen haben solche und pflegen sie. Es sind immer die anderen: gute Pädagoginnen und Pädagogen vs. böse Juristinnen und Juristen oder gute Pädagogik vs. böses Recht (ebd., S. 9) – und umgekehrt. Natürlich gibt es das alles: genauso schlechte Juristinnen und Juristen wie Pädagoginnen und Pädagogen oder schlechtes, überholtes, ignorantes Recht bzw. entsprechende Pädagogik. Nun wären diese Qualifizierungen einzuschätzen: Wie kommen sie zustande? Sind diese berechtigt, auf Vorurteilen oder Fehlinformationen beruhend, empirisch belegbar? Oder soll mit solchen Einschätzungen von eigenen Schwächen, Fehlern, von eigener Unkenntnis oder von Bequemlichkeit im Lager der Pädagoginnen und Pädagogen wie der Juristinnen und Juristen abgelenkt werden: „Es sind feindliche Lager, zumindest Verhältnisse der Distanz, jedenfalls differente Kulturen“, (ebd., S. 9). Diese „Lagermentalität“ überrascht ein wenig, bezeichnen doch üblicherweise Medizinerinnen und Mediziner gerne Juristinnen und Juristen als „geborenen Feind des Arztes“. Das, was Füssel (2020, S. 114) für Lehramtsstudierende feststellte, nämlich ein Desinteresse an Recht, muss keineswegs für Studierende der Erziehungswissenschaften mit sozialpädagogischer Ausrichtung zutreffen. Zudem: Was man nicht kennt, kann Angst und/oder Abwehrmechanismen in Gang setzen. Das führt auch zu Fragen nach einer Didaktik von Recht für Pädagoginnen und Pädagogen: Wie kann Recht spannend, Ängste und Vorbehalte abbauend und motivierend, für eine sozialpädagogische Praxis Gewinn bringend vermittelt werden? Es geht, wie z. B. interdisziplinäre Fallseminare mit entsprechendem Teamteaching u. ä. Veranstaltungen belegen.

Gibt es ein nachweisbar gewachsenes Interesse unter den Studierenden für Rechtsthemen oder geht es für sie „nur“ um (Wettbewerbs-)Chancen auf dem Arbeitsmarkt oder um die tarifliche höhere Eingruppierung, soweit mit der zu übernehmenden Aufgabe auch Garantenpflichten im strafrechtlichen Sinne verbunden sind (Wiesner et al. 2018, S. 21)? Es zeichnen sich Entwicklungen ab, die aus ganz unterschiedlichen Gründen und in unterschiedlicher Absicht spezifische Rechtskenntnisse für unterschiedliche Handlungsfelder der Pädagogik zunehmend mehr einfordern, z. B.:

- Garantenpflichten (Bringewat 2016) im strafrechtlichen Sinne auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wie der Altenhilfe (Konopik et al. 2021, S. 83) und in zahlreichen anderen Tätigkeitsfeldern bei freien und öffentlichen Trägern wie z. B. der Tagesbetreuung;

- Kinderschutz an Schulen⁴;
- „Kinderrechtspädagogik“⁵;
- Bedeutung der übernommenen Staatenverpflichtungen aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes oder der UN-Behindertenkonvention, deren Einhaltung und Umsetzung wie auch deren altersadäquater Vermittlung auch an Minderjährige⁶ bzw. Betroffene; offensichtlich führt diese Internationalisierung zu einer Aufwertung von Recht, aber auch zu einer besseren Kenntnis des bereits vorhandenen und ggf. zu verbessernden Rechtsinstrumentariums für die Lehre wie in den Arbeitsfeldern der Pädagogik.

„Kolonialisierung der Lebenswelt durch Recht“?!⁷

Auch ist bzw. war (?) eine verkürzte Rezeption des von Jürgen Habermas angestoßenen „Verrechtlichungsdiskurses“ zu verzeichnen. „Es ist das Medium des Rechts selbst, das die kommunikativen Strukturen des verrechtlichten Handlungsbereichs verletzt“ (Habermas 1981, S. 543). Der Ausdruck *Verrechtlichung* bezieht sich ganz allgemein auf die in modernen Gesellschaften zu beobachtende Tendenz zur Vermehrung des geschriebenen Rechts und damit verbunden der Bürokratisierung (Tenorth 2015, S. 11). Dabei können wir als Folge dieser Entwicklung Ausdehnung, Verdichtung, Konstitutionalisierung, Internationalisierung, Universalisierung, Interdisziplinarität und damit Verwissenschaftlichung (Hering/Münchmeier 2014, S. 241), Konstitutionalisierung und Prozeduralisierung (Simitis 1994, S. 400ff.; Luhmann 1983) beobachten. An der Entwicklung zum sozialen Rechtsstaat deutscher Ausprägung, aber ebenso an der Akademisierung sozialer Berufe hinterlässt diese Verrechtlichung deutliche Spuren. Einerseits ist die – hier nur skizzierte – Kritik von Habermas an Verrechtlichung durchaus nachvollziehbar, andererseits hatte er nicht die Abschaffung von Rechtsansprüchen und deren Ersetzung durch Gnadenakte oder Almosen je nach Gusto oder die Ablösung von Verfahren zur Anspruchsklärung und -durchsetzung gefordert, das wäre ein grobes Missverständnis. Hatte doch Habermas selbst immer wieder gezeigt, dass die Medien „Markt“ und „Geld“ in strukturell bedingten Abhängigkeits-, Macht- und Über- und Unterordnungsverhältnissen gegenüber totalen Institutionen, auch in privaten Beziehungen (soziale und pri-

4 In allen Schulgesetzen der Länder finden sich inzwischen Hinweise auf Kinderschutz; ob und wie Schulen diesen Schutzauftrag verwirklichen (können), hängt von vielen auch strukturellen Gegebenheiten, aber auch Rechtskenntnissen ab. Hier könnte der Rechtsanspruch der Lehrerinnen und Lehrer auf Beratung durch eine qualifizierte und vom Jugendamt unabhängige „insoweit erfahrene (Kinderschutz-)Fachkraft“ (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KKG) helfen.

5 Vgl. die zahlreichen Publikationen aus jüngster Zeit, so z. B. den interessanten Tagungsband „Wieviel Verfassung braucht der Lehrerberuf?“ von Franzmann et al. 2021.

6 Staatenverpflichtung zur Bekanntmachung auch bei Kindern, Art. 42 UN-KRK.

7 Habermas 1981, S. 522.

vate Gewaltverhältnisse) nicht schützen (Habermas 1981, S. 540ff.). Stichworte wären Disparitäten und strukturell bedingte Schwächen und damit verbunden Über- und Unterlegenheiten: Staat, (Sozial-)Bürokratie, Schule, Strafvollzug, aber auch Arbeitsverhältnis, Familie: Eltern-Kind- und Paarbeziehungen bieten anschauliche Belege. Die im günstigen Fall ausgleichende Wirkung des Mediums „Recht“, der freiheitsverbürgende Charakter des sozialen Rechtsstaats und damit ein gewisses Ausmaß von Verrechtlichung ist unverzichtbar. Sind es die Wege, Mittel und Verfahren, welche die versprochenen Freiheitsverbürgungen gefährden? Die Rechtsansprüche auf Sozialleistungen, auf Geld- wie pädagogische Leistungen stellen gegenüber Almosen und Armenfürsorge und gegenüber einer willkürlichen Entscheidungspraxis zweifellos einen Fortschritt dar. Für die schwierige Sicherstellung der Gewaltfreiheit in und von sozialen Nahbeziehungen wie in Ehe, Familie, Partnerschaft, im Eltern-Kind-Verhältnis (Salgo 2001, S. 55) oder in der häuslichen Pflege (Wellenhofer et al. 2019, S. 43) durch den Staat ist Verrechtlichung unausweichlich. Zugleich sind die Hilfen des Staates mit sozialer Kontrolle verbunden. Solche strukturellen Ambivalenzen zwischen Hilfe und Kontrolle, empathische Nähe und professionelle Distanz (Goldstein et al. 1988, S. 107) sind nicht auflösbar, allerdings müssen sie transparent kommuniziert und ausbalanciert, die Würde der Hilfesuchenden/-bedürftigen stets beachtend und insbesondere deshalb die Verfahren partizipativ ausgestaltet sein, sollen doch die Mittel der Freiheitsverbürgung nicht selbst die Freiheit des Nutznießers gefährden (Fieseler 2004, S. 6). Ansonsten wäre die Kritik an der „Kolonialisierung“ durch Recht nur allzu berechtigt. Materielle Leistungen des Staates lassen zuweilen wenig Spielraum und können zu einer Entindividualisierung (Habermas 1981, S. 532, 534) führen und selbst die individuell anzupassenden Erziehungshilfen wie die anderen nicht-materiellen Leistungen könnten im Einzelfall eine Schwächung der Selbsthilfepotentiale und eine Abnahme von Hilfen aus dem Nahbereich zur Folge haben (ebd.). Diese kontraproduktiven Wirkungen und Ambivalenzen lassen sich nicht allein auf das zum Einsatz kommende Medium „Recht“ zurückführen. Die anderen Medien „Markt“ und „Geld“ bedrohen ja zunehmend die Freiheitsverbürgung und fordern deshalb den schützenden, fördernden wie aktivierenden sozialen Rechtsstaat heraus. Gefahr rührt in der Regel nicht vom in rechtsstaatlichen Verfahren und in pluralen, demokratisch verfassten Gesellschaften zustande gekommenem Recht, sondern von dessen Unkenntnis, Anwendung oder Fehldeutung. Natürlich gibt es veraltetes und damit dringend reformbedürftiges Recht. „Aber die Alternative einer allgemeinen Rechtlosigkeit und Willkür wäre ‚den Klienten‘ gewiss (erst recht) abträglich“ (Fieseler 2004, S. 10). Das Recht sei so zu verstehen und zu handhaben, dass es den Klienten möglichst nütze (ebd., S. 11).

Justiziabilität von pädagogischem Handeln?

Hinweise auf die Rechtslage oder auf durchaus bestehende Justiziabilität auch von pädagogischem Handeln (Scheiwe 2020) können Verunsicherung, Angst und oft nicht intendierte Einschränkungen bewirken. Manchmal lösen sie repressive Verhaltensweisen und Haltungen aus. Mit „Recht“ kann Angst, können „wahre Schreckensszenarien“ (Tenorth 2015, S. 11) bei Professionellen wie Klientinnen und Klienten ausgelöst werden. „Fehlerhaftes“ Handeln könnte eine Vielfalt von rechtlichen Reaktionen auslösen:

- arbeits- und disziplinarrechtliche Reaktionen, z. B. wegen Verletzung der Aufsichtspflicht (Beamten-/Arbeitsrecht),
- zivilrechtliche Haftung,
- strafrechtliche Verantwortung (Tun und/oder Unterlassen-Garantenpflichten),
- Rechenschaftslegung gegenüber der Fach- und Rechtsaufsicht.

Bereits diese Aufzählung kann einschüchternd wirken. Rechtskenntnisse können hier eher beruhigen. Die Auswertung von Rechtsprechung zur Aufsichtspflicht oder zu Garantenpflichtverletzungen zeigt, dass Sanktionierungen eher selten sind, im Zweifelsfall nicht die repressive Anwendung von Recht gefordert wird, einerseits. Andererseits hatten die Rechtsprechung wie auch die Untersuchungen von Fehlverläufen durch parlamentarische oder interministerielle Gremien⁸ nicht nur aus rechtlicher, sondern auch aus sozialpädagogischer Sicht nicht legitimierbare Vorgehensweisen, Unterlassungen, individuelle wie strukturelle Fehler aufgezeigt. Unkenntnis oder Fehldeutung, im schlimmsten Fall Missachtung bereits vorhandenen Rechts war u. a. das Ergebnis dieser unterschiedlichen Aufarbeitungen. Das hat zur gesetzlichen Etablierung von verpflichtenden Verfahren z. B. bei der Einschätzung von Gefährdungsrisiken (§ 8a SGB VIII) geführt, um die Klientinnen und Klienten, aber auch die professionell Handelnden vor Fehlern zu schützen. Gleichzeitig sind in diesen schwierigen Handlungsfeldern die Personalressourcen aufgestockt worden. Was nicht heißt, dass hier keine Verbesserungsbedarfe bestehen. Es sei nur an die Arbeitsbelastung, an die Unzufriedenheit, den hohen Krankenstand, an den Versetzungswunsch, an die Fluktuation im Allgemeinen Sozialdienst erinnert. Von dieser Etablierung einer Fehlerkultur sind nicht nur die Akteure und Handlungsfelder Sozialer Arbeit betroffen, sondern auch die Justiz: Der Gesetzgeber stellt an das Familiengericht höhere Anforderungen bei der Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern. Er ist dabei, eine verbindliche Fortbildungspflicht in der Familiengerichtsbarkeit (auch in nicht-rechtlichen Berei-

8 Siehe hierzu z. B. die Abschlussberichte zu Kindeswohlgefährdungen mit tödlichem Ausgang bzw. im Kontext sexualisierter Gewalt: Bremische Bürgerschaft 2007, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2015, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg 2019.

chen) und die Etablierung von Qualifikationsanforderungen auch für Verfahrensbeistände einzuführen. Der Deutsche Bundestag (Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, angenommen vom Bundestag am 25. März 2021, RegE BT-Drucks. 19/23707) hat als Teil eines umfangreichen Gesetzes zusätzliche Qualifikationsanforderungen an Richterinnen und Richter (Art. 3: Änderung von § 23b GVG und Art. 5 Änderung von § 158 FamFG) am Familiengericht (unter a) und für Verfahrensbeistände (unter b) festgelegt:

- (a) „belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern“ (ebd.). Familienrichtern und Familienrichterinnen, deren Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters bzw. einer Familienrichterin nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.
- (b) Auch die Qualifikationsanforderungen an Verfahrensbeistände, die die Interessen Minderjähriger im familiengerichtlichen Verfahren einbringen, müssen künftig den Nachweis über Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und über kindgerechte Gesprächstechniken als spezifische Zusatzqualifikation erbringen und ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei) vorlegen.

Die universitäre Ausbildung von Juristinnen, Juristen, Erziehungswissenschaftlerinnen sowie Erziehungswissenschaftlern sowie in der Medizin greift bislang eher bruchstückhaft, nicht koordiniert und systematisch, auch nicht fachbereichsübergreifend in diesen Diskurs und in die Etablierung einer interdisziplinären Fehlerkultur (Kinderschutz in der Lehre) ein. Auch werden die Chancen der Kooperation zwischen Fachhochschulen und Universitäten in diesem Bereich der Pädagogik zu wenig und zu selten ausgelotet. Diese Bildungsinstitutionen arbeiten zumeist neben-, aber nicht miteinander in einer „friedlichen Koexistenz“. Einzelne Landesministerien für Wissenschaft erkennen zwar durchaus solche Mängel wie Chancen, glauben aber unter Berufung auf die Wissenschaftsfreiheit bisher kaum eingreifen zu können, obschon sie Anreize setzen könn(t)en. Zugleich werden z. B. in einem Bundesland an drei medizinischen Fachbereichen neue Einheiten zum Thema Kinderschutz in der Medizin (Fegert 2020) etabliert. Warum nicht auch in den genannten anderen universitären Studiengängen wie auch an den Fachhochschulen und in allen Bundesländern? Zur Facharztausbildung im Bereich der Pädiatrie gehört nunmehr der Kinderschutz (AWMF 2019). Bis auf Ausnahmen ist Kinderschutz oder Schutz der Alten nach

wie vor kein Pflichtmodul weder in den relevanten Studiengängen an Universitäten noch an den Fachhochschulen (Berneiser/Bartels 2016, 2017).

Recht „stabilisiert“, ist zu „schematisch“, eher „konservativ“ und „verhindernd“

Eindeutige Antworten gegenüber diesen Einschätzungen sind nicht ohne Weiteres möglich. Sicherlich: Das Recht ist abhängig von den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen und stabilisiert diese. Verbindlichkeit und Erzwingbarkeit von Recht schüchtert ein, diese Eigenschaften schützen aber auch den Einzelnen vor Willkür und verpflichten, ja ‚zähmen‘ den Staat. Recht löst keineswegs seine Versprechungen ohne Weiteres immer ein: Es dient nicht immer den strukturell, sozial und wirtschaftlich Schwachen; Rechtsreformen können aber auch wirkliche Verbesserungen für sie auslösen. Der Kampf um eine sozial- und rechtsstaatlich bestimmte Rechtsordnung ist nie abgeschlossen.

Techniken und Methoden im Umgang mit Gesetzen sollten aus sozialpädagogischer Sicht eher als Aufforderung und Ermutigung verstanden werden: Gerade das in diesem Handlungsfeld relevante Gesetzesrecht arbeitet gehäuft mit „Generalklauseln“, „Ermessensspielräumen“ und „unbestimmten Rechtsbegriffen“ (Scheiwe 2020). Es fordert gerade in für Pädagoginnen und Pädagogen relevanten Regelungsbereichen die Individualisierung der Leistung⁹ unter Berücksichtigung von Vielfalt und Pluralisierung ein. Diese typischen Kennzeichen zeitgemäßer Regulierung in diesem Bereich setzen geradezu Kooperation und Interdisziplinarität zwischen Recht und Pädagogik voraus. Im geltenden Kindschafts- und Jugendhilferecht ist eine solche Vorgehensweise strukturell verpflichtend vorgegeben: Interdisziplinarität¹⁰, Berücksichtigung von Individualität, von Dynamik wie Entwicklung und somit Flexibilität sind geradezu typische Kennzeichen modernen zwingenden Rechts in Kindheit und Jugend.

Als ein anschauliches Beispiel für interdisziplinär aufzuladende Rechtsanwendung soll der Umgang mit dem unbestimmten – vom Kindschaftsrecht im Familienrecht des BGB wie vom Kinder- und Jugendhilferecht verwendeten – Rechtsbegriff „Kindeswohl“ dienen. Es besteht kein Auslegungsmonopol der Juristinnen und Juristen. Vielmehr fordert das Gesetz zwingend bei Anwendung dieser unvermeidlichen Generalklausel im Einzelfall, vom Jugendamt wie vom Familiengericht, auch die aus den Sozial- und Humanwissenschaften gewonnenen Erkenntnisse „sozialpädagogisch“ in Verwaltungshandeln und bei justiziellen Entscheidungen einzubeziehen (Coester 1983, S. 163ff.). „Die

9 Z.B. im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) und der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

10 Vgl. §§ 8a Abs. 1, 36 Abs. 2 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer ggf. auch externer Fachkräfte; s. auch § 28 SGB VIII: Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen mit unterschiedlichen Ansätzen in der Erziehungsberatung.

zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe können nur durch ‚außerrechtliches Fachwissen‘ ausgefüllt werden, durch Sozialpädagogik und Erziehungswissenschaften“ (Scheiwe 2020, S. 5):

- bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung, bei der Feststellung des Bedarfs, der Auswahl der Hilfeform von „Hilfen zu Erziehung“;
- bei der Aufstellung des Hilfeplans und dessen Fortschreibung und die Vorlage beim Familiengericht (§ 36 Abs. 2 Satz 2 und 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII);
- bei Anwendung, Auslegung des unbestimmten, aber zu bestimmenden Rechtsbegriffs „Kindeswohl“ (Coester 1983);
- bei der Umsetzung der Verpflichtung, Kinder und Jugendliche „angemessen“ einzubeziehen;
- „Allparteilichkeit“ versus Kindesschutz;
- bei Elterntrennung Möglichkeiten (und Grenzen) bei der Herstellung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge ggf. zur Vorlage beim Familiengericht partizipativ entwickeln (§ 17 Abs. 2 SGB VIII);
- Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt, wenn dessen Tätigkeit für den Kinderschutz „erforderlich“ (§ 8a Abs. 2 SGB VIII) ist,
- in der Familiengerichtshilfe („gutachtliche Stellungnahme“, vgl. Borg-Laufs et al. 2017) wie in der Jugendgerichtshilfe (§ 52 SGB VIII);
- einerseits Richterinnen und Richter gegebenenfalls auf kontraproduktive Effekte von Ordnungsgeld und Ordnungshaft (§ 89 FamFG) hinweisen, andererseits die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes der richterlichen Autorität bei ‚Zwangskontexten‘ (z. B. bei Herstellung von „Einvernehmen“, § 156 FamFG), bei familiengerichtlichen Geboten zur Annahme von Hilfen der Kinder- und Jugend- und/oder der Gesundheitshilfe (gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB) im Rahmen der Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG) oder zur Einhaltung der Schulpflicht (gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 2 BGB) abschätzen und einbringen;
- Wirkungen von auch „nur“ des Miterlebens von häuslicher Gewalt (Salgo 2003, S. 108) dem Familiengericht erläutern.

Jugendhilfe wie Justiz sind mit solchen Themen, Konstellationen und Entscheidungssituationen konfrontiert, auch wenn sie in unterschiedlichen Funktionen tätig werden. Die wohlmeinende Verwendung des Begriffs „Verantwortungsgemeinschaft“ ist zwar verständlich, aber eher die unterschiedlichen Aufgaben und Konturen verwischend. Weil Familiengerichte über dieses nicht-/außer-juristische Wissen nicht verfügen, haben Jugendämter die Pflicht zur Unterstützung dieser:

„Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das

Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.“ (§ 50 Abs. 2 SGB VIII)

Die Familiengerichte sind ihrerseits zur Einholung, Einbeziehung und Berücksichtigung der sozialpädagogischen Einschätzung verpflichtet (§ 162 FamFG). Eine solche Rechtsanwendung ist voraussetzungsvoll hinsichtlich der Wissensbestände, der Offenheit im Verstehen wie in der Kommunikation und nicht zuletzt im Hinblick auf die Zeitressourcen wie der gegenseitigen Anerkennung. Jugendämter als Fachbehörden für sozialpädagogische Fragen (§ 79 SGB VIII (Fachkräftegebot)) sind nicht den Gerichten untergeordnet oder gar Außenmeldestelle für die Familien- und Jugendgerichte. Diese Relation zwischen Jugendhilfe und Justiz könnte als ein Verhältnis von befruchtender Interdependenz bezeichnet werden. Eine solche Rechtsanwendung kann in gemeinsamen, fächerübergreifenden (Fall-)Seminaren für Studierende der Erziehungs- und Rechtswissenschaft gelehrt, gelernt und gemeinsam erprobt werden (Berneiser/Bartels 2016, 2017). In solchen für Studierende aus den einschlägigen Fachbereichen offenen Seminaren an der Goethe-Universität und an der University of Applied Sciences, Frankfurt am Main, nehmen auch Studierende, Praktikerinnen und Praktiker sowohl aus dem Gesundheitsbereich als auch aus der Justiz teil. Evaluationen unter den Teilnehmenden bestätigen die Richtigkeit solcher immer noch seltenen Lernangebote. In Seminaren dieser Art schneiden zu Rechtsthemen die stud. iur. keineswegs immer besser ab, die stud. päd. wundern sich und beide Gruppen lernen auch voneinander:

„Hier kennen sich Sozialpädagog_innen und Praktiker_innen mit Erfahrung oft viel besser aus; sie verfügen über besondere Kompetenzen im Fallverstehen und der Sachverhaltsermittlung.“ (Scheiwe/Willekens 2018, S. 450)

Das Prinzip des exemplarischen Lernens an Fallbeispielen hat sich in diesen Formaten bewährt, um die besonderen Schnittstellen zwischen Recht und Pädagogik/Soziale Arbeit zu verstehen. Soziales Verständnis und Einfühlungsvermögen verbunden mit einschlägigen Rechtskenntnissen bringen bessere Ergebnisse der Rechtsanwendung hervor als nur die Bezugnahme auf Recht oder nur auf das sozialpädagogische Herz am ‚rechten Fleck‘. Es geht nicht um „auswendig Geleertes“, es geht um „Wissen-wo“, „Wissen-was“, „Wissen-wie“ und „Wissen-warum“, um systematisches und Struktur-Wissen. Die sozialpädagogisch fundierte Aufladung von Recht(-sanwendung) ist geradezu gesetzlich gewollt. Deshalb ist diese Anwendung keine klassische Subsumtion oder Rechtsberatung, sondern weit mehr. Bemerkenswert, dass interdisziplinär spezifisch ausgebildete Verfahrensbeistände für Kinder und Jugendliche in Familiengerichtsverfahren keine schlechteren, eher bessere Ergebnisse zur Veränderung von deren Lebensbedingungen erzielen als „nur“ juristisch geschulte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Salgo 1996, S. 55ff.). Pädagoginnen und Pädagogen sollen keine Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten, die Stu-

dierenden der Rechtswissenschaft keine Pädagoginnen und Pädagogen werden, die alles jeweils durch die Brille des anderen sehen. Vielmehr geht es darum, ständig die Überlegungen, Erkenntnisse und Vorgaben des jeweils anderen miteinzubeziehen. Solche integrativen Ansätze sind den isolierten Interventionsansätzen in vielerlei Hinsicht überlegen, bereits beim Fallverstehen wie auch bei der Suche nach Lösungen. Schon der Gesetzgeber sollte noch deutlicher im Rahmen von Gesetzgebungsprozessen bei der Feststellung eines Regelungsbedarfs wie der Regulierung interdisziplinäre Ansätze verfolgen, die Ausbildung und Praxis schon vorhandene Elemente der Wissensintegration aufgreifen und umsetzen.

Wozu Erziehungswissenschaften bei Rechtsformung und -anwendungen beitragen könnten

Die Erziehungswissenschaft könnte dazu noch deutlicher beitragen, dass keine Fehlannahmen und Alltagstheorien oder Ideologien in der Beratung und/oder beim Familiengericht Platz greifen, und sich stärker in die fach- und rechtspolitischen Diskurse auch im Kontext von Reformgesetzgebung einbringen. Aus der Vielzahl überprüfungsbedürftiger Alltagstheorien, Ideologien und Fehlannahmen seien hier exemplarisch ausgewählte benannt:

- Ein Kind „bräuchte“ immer beide Eltern, oder Kleinkinder gehörten stets zur Mutter.
- Gemeinsame elterliche Sorge sei bei Elterntrennung/Scheidung immer das Beste.
- Ein „Wechsel“-/„Doppelresidenzmodell“ bei getrenntlebenden Eltern sei immer – auch und gerade bei „Hochstrittigkeit“ – die beste Lösung.
- Ein gesundes Kind halte Bindungs- und Beziehungsabbrüche, mehrfache „Verpflanzungen“ ohne langfristige Folgen.
- Umgang sei immer wichtig.
- Biologische Eltern seien immer die besten.
- Auch für wegen erheblicher Traumatisierungen durch Eltern fremdplatzierte Kinder sei es vorteilhaft, Kontakte zu den Eltern zu haben.
- Jede Familie sei besser als ein Heim.
- Nicht bei ihren biologischen Eltern aufwachsende Kinder hätten immer „Heimweh“ nach diesen.
- „Schläge hätten noch keinem geschadet“.
- „Nur“ das Miterleben von „häuslicher Gewalt“ schade Kindern nicht.

Hier und in zahlreichen anderen Bereichen wäre eine häufigere, aktivere, empirisch geleitete und wissenschaftlich fundierte Praxis- und Politikberatung auch aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive willkommen. Kann doch die Sozialpädagogik nachhaltigen Einfluss auf die Gesetzgebung im Rahmen

der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts nachweisen, beträchtliche Erfolge vermelden, „ihre Kategorien und Begrifflichkeiten (haben) darin Eingang gefunden“ (Hornstein 1997, S. 26f.). Warum mischt sich die Erziehungswissenschaft noch zu selten in Reformdebatten um Sozialpolitik, insbesondere in Prozesse der Rechtsreformen ein, obwohl sie den Wirkungen – auch und gerade den kontraproduktiven – von Recht tagtäglich begegnet? Kinderschutz, Kinder bei Trennung bzw. Scheidung, Kinderrechte in die Verfassung, Kinder in behördlichen bzw. gerichtlichen Verfahren u. v. a. m.¹¹

Zusammenfassung

- „Es gibt keinen Weg an der Eigenlogik der jeweiligen Systeme vorbei“ (Tenorth 2015, S. 9), indes stehen Recht und Pädagogik im hier abgehandelten Bereich in einem interdependenten Verhältnis.
- Nicht nur die Studierenden in Studiengängen der Erziehungswissenschaften mit sozialpädagogischer Ausrichtung an Universitäten profitieren von der Präsenz von Recht im verpflichtenden Curriculum. Der Umgang mit Recht ist Teil des Alltags in der Praxis; einschlägige Rechtskenntnisse unterstützen und schützen die Professionellen, vor allem sollen diese Fähigkeiten Klientinnen und Klienten in vielfältiger Hinsicht schützen. Die Vermittlung solcher Kenntnisse sollte bereits Teil eines exemplarischen interdisziplinären Lehrens und Lernens in der wissenschaftlichen Ausbildung an den Fachbereichen der Erziehungswissenschaften an den Universitäten sein, auch wenn Rechtskenntnisse darauf aufbauend in den Einsatzfeldern der jeweiligen fortlaufenden Ergänzung und Auffrischung bedürfen.
- Hauptamtlich an den Fachbereichen der Erziehungswissenschaften als Professorinnen und Professoren tätige Juristinnen und Juristen sollten in Forschung und Lehre ebenso selbstverständlich sein wie Kolleginnen und Kollegen aus Psychologie oder Soziologie. Die für Pädagogik relevanten Rechtsbereiche sind in der Regel an den Fachbereichen der Rechtswissenschaft nicht präsent und nicht einfach von da für Lehre und Forschung in der Erziehungswissenschaft abrufbar. Zudem sind die dort verbreiteten Vermittlungsformen zumeist ungeeignet – auch für Studierende der Erziehungswissenschaft. Reformen zur stärkeren Integration der Sozialwissenschaften in die Ausbildung von Juristinnen und Juristen sind nicht gelungen, auch wenn solches vom Wissenschaftsrat angemahnt worden war und wenn dieser Mangel sich auch in den juristischen Tätigkeitsfeldern als Nachteil weisen kann.

11 Genannt seien exemplarische, interdisziplinär angelegte Ausnahmen erziehungswissenschaftlicher Dissertationen: „Kindeswohl und Kindeswille“ von Zitelmann (2001), „Im Interesse des Kindes?“ von Kostka (2004) oder „Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder“ von Diouani-Streek (2015).

- Weder geht es um eine „Fachhochschulisierung“ der universitären Ausbildung noch um eine „Verrechtlichung der Pädagogik“. Rechtlich informierte Absolventinnen und Absolventen erziehungswissenschaftlicher universitärer Studiengänge bleiben Pädagoginnen und Pädagogen, können aber den Umgang mit Recht souveräner bewältigen und wesentlich zu einer interdisziplinären und damit Wissensbestände integrierenden Praxis beitragen.
- Die Chancen der Kooperation zwischen Fachhochschulen und Universitäten in diesem Bereich der Pädagogik sind nur vereinzelt ausgelotet. Diese Bildungsinstitutionen arbeiten zumeist neben-, aber nicht miteinander. Synergieeffekte verhindernde Traditionen sind überwindbar, wie erste Ansätze belegen.
- Die Fachbereiche der Erziehungswissenschaften sollten, soweit entsprechende Stellen für Recht abgeschafft bzw. nicht wiederbesetzt wurden, diese reetablieren. Die anderen Studiengänge sollten neue Stellen mit entsprechender Ausrichtung errichten. Die Realisierungschancen könnten sich erhöhen, wenn diverse in den Erziehungswissenschaften relevante Rechtsgebiete fokussiert werden, auch wenn es die Hochschullehrenden, die das alles beherrschen, in Gänze nicht geben wird: Familienrecht mit kindschaftsrechtlichen Bezügen, Sozialrecht, insbesondere SGB VIII, Jugendstrafrecht/Kriminologie, „Recht der Alten“, Bildungsrecht etc. Von Juristinnen und Juristen im erziehungswissenschaftlichen Kollegium könnten wichtige Impulse für Erziehungswissenschaftlerinnen, Erziehungswissenschaftler, Pädagoginnen und Pädagogen ausgehen, letztere könnten ihrerseits den Juristinnen und Juristen relevante Erkenntnishorizonte eröffnen.

„Ohne Juristen geht es nicht, an der Universität nicht, schon gar nicht in der Pädagogik“ (Tenorth 2015, S. 16).

Ludwig Salgo, Prof. Dr., ist Apl. Professor am Fachbereich Rechtswissenschaften und Seniorprofessor im Fachbereich Erziehungswissenschaften/Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Literatur

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) (2019): Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie). Stand: 5. Februar 2019. <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/027-069.html> [Zugriff: 30. März 2021].

- Berneiser, Carola/Bartels, Marco (2016): Interdisziplinäre Lehre im Kinderschutz – Teil 1. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 11, S. 440-444.
- Berneiser, Carola/Bartels, Marco (2017): Interdisziplinäre Lehre im Kinderschutz – Teil 2. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 12, S. 4-7.
- Borg-Laufs, Michael/Seidenstücker, Barbara/Röchling, Walter/Oberloskamp, Helga (2017): Gutachtliche Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit. Weinheim: Beltz Juventa.
- Bremische Bürgerschaft (2007) (Drucksache 16/1381): Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste. Bremen. <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokument/wp16/land/drucksache/D16L1381.pdf> [Zugriff: 1. April 2021].
- Bringewat, Peter (2016): SGB VIII § 8a. In: Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.): Lehr- und Praxiskommentar-LPK-SGB VIII. Baden-Baden: Nomos.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2015) (Drucksache 20/14100): Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Aufklärung der Vernachlässigung der Kindeswohlsicherung im Fall Yagmur durch staatliche Stellen und Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes in Hamburg.“ <https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/47751/bericht-des-parlamentarischen-untersuchungsausschusses-%E2%80%9E9Eaufkl%C3%A4rung-der-vernachl%C3%A4ssigung-der-kindeswohlsicherung-im-fall-yagmur-durch-staatliche.pdf> [Zugriff: 1. April 2021].
- Coester, Michael (1983): Das Kindeswohl als Rechtsbegriff. München: Luchterhand.
- Diouani-Streck, Mériem (2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Fegert, Jörg M. (2020): Basiswissen Kinderschutz Baden-Württemberg. Projekt zur webbasierten Wissensvermittlung durch E-Learning im Kinderschutz. <https://bw-basiswissen.elearning-kinderschutz.de> [Zugriff: 30. März 2021].
- Fieseler, Gerhard (2004): Recht und Soziale Arbeit – Eine Grundlegung. In: Sozial Extra, 28, S. 6-17. <https://doi.org/10.1007/s12054-004-0128-x>.
- Franzmann, Elisabeth/Berkemeyer, Nils/May, Michael (Hrsg.) (2021): Wie viel Verfassung braucht der Lehrerberuf? Weinheim: Juventa.
- Füssel, Hans Peter (2020): Recht – ein blinder Fleck in der Lehrerbildung. In: Cramer, Colin/König, Johannes/Rothland, Martin/Blömeke, Sigrid (Hrsg.): Handbuch Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Bad Heilbronn: Klinkhardt UTB, S. 114-122. <https://doi.org/10.35468/hblb2020-013>.
- Goldstein, Joseph/Freud, Anna/Solnit, Albert J./Goldstein, Sonja (1988): Das Wohl des Kindes. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1981): Theorie des kommunikativen Handelns. Band 2. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Hering, Sabine/Münchmeier, Richard (2014): *Geschichte der Sozialen Arbeit*. Weinheim: Beltz. Juventa.
- Hornstein, Walter (1997): Jugendhilferecht und Sozialpolitik. In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 45, S. 26-30.
- Konopik, Nadine/Schwedler, Anna/Oswald, Frank/Wellenhofer, Marina/Zenz, Gisela/Salgo, Ludwig (2021): Menschenrechtsverletzungen bei Pflegebedürftigkeit. Empfehlungen an den Gesetzgeber zum Schutz vor Gewalt aus dem interdisziplinären Forschungsprojekt VERA. In: *Psychotherapie im Alter*, 18, 69, S. 83-98. <https://doi.org/10.30820/1613-2637-2021-1-83>.
- Kostka, Kerima (2004): *Im Interesse des Kindes?* Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Luhmann, Niklas (1983): *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (2019): Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz. Stuttgart. https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Abschlussbericht_Kommission-Kinderschutz_Kurzfassung.pdf [Zugriff: 1. April 2021].
- Salgo, Ludwig (1996): *Der Anwalt des Kindes. Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Salgo, Ludwig (2001): Vom langsamen Sterben des elterlichen Züchtigungsrechts. In: Kohl, Helmut/Landau, Herbert (Hrsg.): *Gewalt in sozialen Nahbeziehungen*. Neuwied: Luchterhand, S. 55-69.
- Salgo, Ludwig (2003): Häusliche Gewalt und Umgang. In: Fegert Jörg M./Ziegenhain, Ute (Hrsg.): *Hilfen für Alleinerziehende*, Weinheim: Beltz Votum, S. 108-124.
- Salgo, Ludwig/Kepert, Jan (2020a): Datenübermittlung an den Arbeitgeber durch das Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags – Teil 1. In: *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 15, S. 333-338.
- Salgo, Ludwig/Kepert, Jan (2020b): Datenübermittlung an den Arbeitgeber durch das Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags – Teil 2. In: *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 15, S. 414-420.
- Scheiwe, Kirsten (2020): *Die Bedeutung der Erziehungs- und Sozialwissenschaften für das Kinder- und Jugendhilferecht*. O. O.: Unveröffentlichtes Manuskript. <https://doi.org/10.5771/9783748903949-121>.
- Scheiwe, Kirsten/Willekens, Harry (2018): Die Bedeutung des Rechts für sozialpädagogisches Handeln. In: Graßhoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): *Soziale Arbeit: Eine elementare Einführung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 441-455. https://doi.org/10.1007/978-3-658-15666-4_30.
- Simitis, Spiros (1986): Kindschaftsrecht – Elemente einer Theorie des Familienrechts. In: Dieckmann, Albrecht/Frank, Rainer/Hanisch, Hans/Simitis, Spiros (Hrsg.): *Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels*. Baden-Baden: Nomos, S. 579-616.

- Simitis, Spiros (1994): Familienrecht. In: Simon, Dieter (Hrsg.): Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 390-448.
- Tenorth, Heinz-Elmar (2015): Pädagogen und Juristen – Kommunikationsprozesse zwischen feindlichen Lagern. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 63, 1, S. 9-16. <https://doi.org/10.5771/0034-1312-2015-1-9>.
- Wellenhofer, Marina/Schwedler, Anna/Oswald, Frank/Konopik, Nadine/Zenz, Gisela/Salgo, Ludwig (2019): Interdisziplinäre Untersuchung zu Rechtsschutzdefiziten und Rechtsschutzpotentialen bei Versorgungsmängeln in der häuslichen Pflege alter Menschen (VERA). In: Betreuungsrechtliche Praxis, 2, S. 43-47.
- Wiesner, Reinhard/Bernzen, Christian/Neubauer, Ralf (2018): Staatliche Anerkennung in Berufen der Sozialen Arbeit. Gutachterliche Stellungnahme für die Kommission Sozialpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE). https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Sektionen/Sek08_SozPaed/KSozPaed/2018_Expertise_Staatliche_Anerkennung.pdf [Zugriff: 30. März 2021].
- Zitelmann, Maud (2001): Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht. Münster: Votum.